Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH

Netznutzungsentgelte Strom 2022





Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH

Netznutzungsentgelte Strom 2022

gültig ab: 01.01.2022

Zählpunkte mit Leistungsmessung

	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
Entnahme aus:	Leistungspreis €/ (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)*	19,05	4,73	104,07	1,33
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	19,26	5,89	132,94	1,34
Niederspannungsnetz (NS)	19,36	7,04	142,07	2,13

Zeitlich hohe Leistungsaufnahme 1) - Monatsleistungspreissystem 2)

	Monats- leistungspreis €/ (kW / Monat)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus Mittelspannungsnetz (MS)*	17,35	1,33
Entnahme aus Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	22,16	1,34
Entnahme aus Niederspannungsnetz (NS)	23,68	2,13

^{*}Erfolgt die Messung bei Mittelspannungskunden auf der Niederspannungsseite, so werden die gemessenen Verbrauchswerte - Leistung und Arbeit - um einen Geltungsbereichszuschlag erhöht.

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis Cent / kWh
Kunden ohne Leistungsmessung (Niederspannungsnetz)	72,00	6,28
Speicherheizung	0,00	3,14
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen	0,00	3,14
Elektromobilität	0,00	3,14

Messstellenbetriebsentgelte für konventionelle Messeinrichtungen

Zählpunkte mit Leistungsmessung	MSB
Monatliche Bereitstellung der Messdaten	€/ a
Mittelspannung (einschließlich Umspannung von Hoch- auf Mittelspannung)	730,93
Preisabschlag für kundenseitig gestellten MS-Wandlersatz	188,27
Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung	53,23
Niederspannung (einschließlich Umspannung von Mittel- auf Niederspannung)	488,89
Preisabschlag für kundenseitig gestellten NS-Wandlersatz	26,54
Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung	53,23
7öhlnunkta ohna Laistungsmassung	MSB
Zählpunkte ohne Leistungsmessung	€/ a
Eintarifzähler	11,76
Zweitarifzähler exkl. Tarifschaltung	13,03
2-Tarif-2-Richtungszähler	13,03
Zugotegoväto	MSB
Zusatzgeräte	€/ a
Wandler	26,54
Schaltgerät für Tarifschaltung	10,49
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	53,23
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	53,23

Sonstige Entgelte

Blindstrom ³⁾	Cent / kVarh
Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung	0,92
Sonderleistungen	€/ Vorgang
Bereitstellung historischer Lastgang	49,00

1



Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH

Netznutzungsentgelte Strom 2022

gültig ab: 01.01.2022

Konzessionsabgabe	Einwoh	Einwohnerzahl	
· ·	< 25.000	< 100.000	
	Cent / kWh	Cent / kWh	
Tarifkunden	1,32	1,59	
Schwachlastregelung	0,61	0,61	
Sondervertragskunden	0.11	0.11	

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und den bestehenden Konzessionsverträgen.
Konzessionsabgabenrechtlich gelten gemäß § 2 (7) KAV Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen.

Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umlagen gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G), nach § 19 Abs. 2 StromNEV und § 17f EnWG (Offshore-Haftungsgrundlage) sowie gem. § 18 Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV). Die aktuell gültigen Entgelte können unter der nachstehenden Internetseite aufgerufen werden.

http://www.netztransparenz.de

Für den gemeindlichen Eigenverbrauch wird im gesamten Konzessionsgebiet gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 der Konzessionsabgabenverordnung ein Nachlass i.H.v. 10% auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang im Niederspannungsnetz gewährt.

Alle Preise sind freibleibende Nettopreise und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) abgerechnet. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

¹⁾ Individuelle Netzentgelte nach §§ 19 Abs. 2 S. 1, 2, Abs. 3 und Abs. 4 StromNEV bietet der Netzbetreiber auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der im Rahmen der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur veröffentlichten Festlegungen und Beschlüsse an.

²⁾ Das Monatsleistungspreissystem wird gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 StromNEV Letztverbrauchern angeboten, die eine zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme aufweisen, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht.

³⁾ Die Abrechnung von Blindstrom erfolgt lediglich auf Basis einer im Einzelfall getroffenen einvernehmlichen Absprache zwischen Netzbetreiber und Lieferant.